

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 139 SGB III

Sonderfälle der Verfügbarkeit

Aktualisierung, Stand 07/2019

Bei Migrantinnen und Migranten (auch Geflüchteten), die zuvor bereits versicherungspflichtig beschäftigt waren und dadurch die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, wird zunehmend die Notwendigkeit der Teilnahme an Integrationskursen und Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für eine erfolgreiche und nachhaltige Arbeitsmarktintegration festgestellt.

Die bis 31.07.2019 geltende Regelung zur Verfügbarkeit schließt die Zahlung von Arbeitslosengeld während einer Teilnahme an einem Integrationskurs in Vollzeit aus. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann während der Teilnahme am Integrationskurs nur dann bestehen, wenn der Integrationskurs in Teilzeit oder in Form eines Abendkurses besucht wird.

Während der Teilnahme an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist die Verfügbarkeit bis 31.07.2019 gem. § 139 Abs. 3 SGB III zu prüfen.

Um der Bedeutung des Spracherwerbs für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen, wird mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz – die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen und an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nicht allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für die Leistungsberechtigten die Verfügbarkeit nach § 139 Abs. 1 SGB III für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld fingiert.

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz tritt am 01.08.2019 in Kraft.

-Gesetzestext § 139 Absatz 1 Satz 2

-FW 139.1 Absatz 4

Gesetzestext**§ 139 - Sonderfälle der Verfügbarkeit**

(1) Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme nach § 45 oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung im Sinne des Rechts der beruflichen Rehabilitation teil, leistet sie vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, übt sie eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege aus oder erbringt sie gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen nach den in Artikel 293 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch genannten Vorschriften oder auf Grund deren entsprechender Anwendung, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus. **Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teil, der jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus.**

(2) Bei Schülerinnen, Schülern, Studentinnen oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können. Die Vermutung ist widerlegt, wenn die Schülerin, der Schüler, die Studentin oder der Student darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt.

(3) Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 81 nicht erfüllt sind, schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus, wenn

1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
2. die leistungsberechtigte Person ihre Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abzubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt, und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

(4) Ist die leistungsberechtigte Person nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, so schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes ist nicht zulässig. Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt die Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter erfüllt worden ist und die leistungsberechtigte Person bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.

Artikel 293 - Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muss unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird sowie für gemeinnützige Leistungen und Arbeitsleistungen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung, § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes und § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder aufgrund einer vom Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften.

§ 12 SGB IV - Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Zwischenmeister

...

(2) Heimarbeiter sind sonstige Personen, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; sie gelten als Beschäftigte.

....

Inhalt

Aktualisierung, Stand 07/2019	2
Gesetzestext.....	3
§ 139 - Sonderfälle der Verfügbarkeit	3
Artikel 293 - Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB).....	4
§ 12 SGB IV - Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Zwischenmeister	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
139.1 Sonderfälle zur Verfügbarkeit	6
139.2 Schüler und Studenten	6
139.3 Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.....	7
139.4 Einschränkung auf Teilzeit oder Heimbeschäftigung	7
139.5 Verfahren	7

Fachliche Weisungen

139.1 Sonderfälle zur Verfügbarkeit

(1) Weist der Arbeitslose eine Fortbildung oder einen Einsatz zur Verhütung, Begrenzung oder Beseitigung eines öffentlichen Notstandes (Zivil- oder Katastrophenschutz) nach, ist Verfügbarkeit anzuerkennen.

(2) Die Ausübung einer freien Arbeit gemäß Art. 293 EGStGB, steht der Verfügbarkeit nicht entgegen. Ist zweifelhaft, ob eine freie Arbeit i.S. des Art. 293 EGStGB vorliegt, ist die zuständige Staatsanwaltschaft um entsprechende Auskunft zu bitten.

(3) Arbeiten aufgrund strafrechtlicher Auflagen bzw. Weisungen nach dem StGB, der StPO, dem JGG oder dem OWiG stehen einer freien Arbeit gleich.

(4) Die Teilnahme am Integrationskurs oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist durch die Agentur für Arbeit festzulegen, nachzuhalten und schließt die Verfügbarkeit nicht aus.

139.2 Schüler und Studenten

(1) Bei

- Schülern allgemein bildender Schulen (z. B. Grund-, Mittel-, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) und
- Personen, die als ordentlich Studierende eine Hochschule oder eine der fachlichen Ausbildung dienende Schule besuchen,

ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können (§ 27 Abs. 4). Dies kann widerlegt werden.

(2) Von der gesetzlichen Vermutung nicht erfasst werden alle übrigen Bildungsveranstaltungen. Für diese ist nach den allgemeinen zur Verfügbarkeit geltenden Vorschriften zu beurteilen, ob die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung der Annahme von Verfügbarkeit entgegensteht.

[Weitere Informationen \(Schüler und Studenten - übrige Bildungsveranstaltungen\)](#)

(3) Die Schülereigenschaft beginnt mit der ersten Lehrveranstaltung. Auf die tatsächliche Teilnahme kommt es nicht an. Etwas anderes gilt, wenn die Entscheidung über die Aufnahme in die Ausbildungsstätte erst nach dem Beginn der Lehrveranstaltung getroffen wird.

Die Studenteneigenschaft beginnt mit dem Semester, für das der Betroffene immatrikuliert ist, bei einer Immatrikulation für das laufende Semester grundsätzlich ab dem Tag der Einschreibung.

[Weitere Informationen \(Studentenstatus\)](#)

Verfügbarkeit kann für die Zeit zwischen der Immatrikulation und dem tatsächlichen Beginn der Lehrveranstaltungen anerkannt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass vor Beginn der Lehrveranstaltungen keine Beanspruchung durch das Studium erfolgt.

Auch bei reduzierter wöchentlicher Stundenzahl der Vorlesungen bzw. Seminare auf unter 50 % der Regelstundenzahl oder während eines Urlaubssemesters kann Verfügbarkeit vorliegen.

Bei Promotionsstudenten ist die Verfügbarkeit nach § 138 zu beurteilen.

(4) Die Eigenschaft als Schüler oder Student besteht auch während der üblichen unterrichts- und vorlesungsfreien Zeiten (Ferienzeiten) innerhalb eines Ausbildungsabschnittes.

(5) Die Eigenschaft als Schüler oder Student endet

- mit dem Bestehen der Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der Beendigung des Ausbildungsabschnitts,
- mit dem Abbruch der Ausbildung oder des Studiums. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich, z. B. die Exmatrikulationsbescheinigung.

(6) Neben dem Besuch von Schulen, die üblicherweise berufsbegleitend besucht werden können, z. B. Abendschule, Fernuniversität, ist die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung möglich.

139.3 Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Die Zustimmung der Vermittlungsfachkraft schließt sowohl die Prüfung der Abbruchbereitschaft als auch die Prüfung, dass es sich um eine Maßnahme handelt, für die die Voraussetzungen des § 81 nicht erfüllt sind, mit ein.

(2) Liegt die Zustimmung nicht vor, ist die Verfügbarkeit ausschließlich nach § 138 zu beurteilen.

(3) Die sonstigen Verpflichtungen zur Verfügbarkeit bleiben unberührt.

139.4 Einschränkung auf Teilzeit oder Heimbeschäftigung

(1) Der Arbeitslose kann seine Arbeitsbereitschaft ohne Angabe von Gründen auf Teilzeitbeschäftigungen mit bestimmter Dauer, Lage und Verteilung einschränken, soweit solche Beschäftigungen marktüblich sind. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen.

(2) Erklärungen über die Arbeitsbereitschaft wirken nur für die Zukunft; frühestens ab dem Zeitpunkt des Zugangs in der Agentur. Die Einschränkung ist solange zu berücksichtigen bis eine abweichende Erklärung abgegeben wird.

(3) Bei Einschränkung bzw. Änderung der Arbeitsbereitschaft aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes bleibt dieses zumutbar.

(4) Heimarbeit ist nur eine Beschäftigung nach § 12 Abs. 2 SGB IV.

(5) Ob die Heimarbeit in dem für den Arbeitslosen räumlich in Betracht kommenden Arbeitsmarkt üblich ist, ist unerheblich.

139.5 Verfahren

(1) Bei der Prüfung, ob Verfügbarkeit als Schüler oder Student vorliegt, ist das Zusatzblatt „Schüler und Studenten“ zu verwenden. In Zweifelsfällen kann bei den zuständigen Prüfungsämtern oder Fachbereichen der Hochschulen angefragt werden.

(2) Ist aus dem Antrag oder dem Zusatzblatt „Schüler oder Studenten“ ersichtlich, dass BAföG beantragt oder bezogen wird, ist bei der auszahlenden Stelle nachzufragen, ob ein Erstattungsanspruch geltend gemacht wird.

(3) Der Vermittlungsbereich nimmt initiativ oder auf Nachfrage zu allen Sonderfällen der Verfügbarkeit Stellung.

(4) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Ablehnung Schüler-Student	3s139-40
Zusatzblatt für Schüler und Studenten	3s139-41